



Satzung

des

Musikvereins Diedorf e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Musikverein Diedorf e.V.*“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er wurde gegründet im Jahre 1991.
- (4) Er hat seinen Sitz in *Diedorf*, Marktgemeinde Diedorf.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung.

Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgabe auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden,
 - b) veranstalten von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen,

- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik,
- e) bevorzugte Beratung – ausgenommen juristische –, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern,
- f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Der bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag bleibt der Vereinskasse. Vermögensrechtliche Ansprüche bestehen nicht.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann auf Vereinsebene endgültig entscheidet.

- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu besuchen.

- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr (ausgenommen Jugendvertreter).
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege des Musikinstruments selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt oder für den Kauf dieser Zuschüsse gewährt werden. Die Pflege der Noten muss jedes Mitglied ebenso selbst übernehmen.
- (5) Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
- (6) Der Verein ist bemüht, jedem aktiven Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung zu stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist bei Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.

§ 7

Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- (5) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zum Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 e), f), g), h) werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden.
- (7) Für alle Positionen ist Wiederwahl zulässig.
- (8) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag am bzw. im Vereinslokal/durch Bekanntgabe in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ und „Gemeindeblatt“ oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- (7) Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendvertreters,
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
 - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM),
 - j) die Ernennung der Ehrenmitglieder.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. und 2. Kassierer,
 - d) dem Dirigenten,
 - e) dem 1. und 2. Schriftführer,
 - f) den Jugendvertretern bzw. Stellvertretern (auf 1 Jahr gewählt),
 - g) einem bis drei Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern,
 - h) einem bis drei Beisitzern aus den passiven Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- (3) Insbesondere wählt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.
- (4) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- (6) Der Jugendvertreter wird von allen aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren auf ein Jahr gewählt und gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (7) Die Dirigenten werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und einem Schriftführer.
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (3) Regelungen für das Innenverhältnis
 - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer.

- c) Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufgaben erteilt werden.
- d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt
 - aa) Zahlungen für den Verein einzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von DM 500,- (i. W. fünfhundert) im Einzelfall zu leisten.

Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausbezahlt werden.
 - cc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- e) Der Kassierer legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
- f) Der Kassierer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zu Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12

Der Vorstand im Sinne von 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13

Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Diedorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein des *Musikvereins Diedorf e.V.* in der Marktgemeinde Diedorf zuzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Generalversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am

Mittwoch, den 20. März 1991, in Diedorf

beschlossen.

Sie trat mit der Eintragung ins Vertragsregister in Kraft.

Satzungsänderungen

§ 10 Abs. 6:

Musikjugend, alle aktiven Mitglieder unter 27 Jahren, verwaltet sich selbst nach der Maßgabe der Jugendordnung. Sie wählt den Jugendvertreter auf eine Amtszeit von einem Jahr. Dieser gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

§ 11 Abs. 3 d bb):

Regelung im Innenverhältnis

Die Kassengeschäfte regelt der Kassierer. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 500,- (i. W. EURO fünfhundert) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausbezahlt werden.

Diese Satzungsänderung hat die Generalversammlung am

Montag, den 25. Februar 2002, in Diedorf

beschlossen.

Jugendordnung der Jugendkapelle des Musikvereins Diedorf e.V.



I. Ziele und Zweck

Neben den in der Vereinssatzung festgelegten Zwecken und Tätigkeiten des Vereins soll die Jugendarbeit insbesondere folgende Ziele fördern:

- Persönlichkeitsbildung
- Soziales Verhalten
- Gemeinsame außermusikalische Freizeitaktivitäten

II. Organisation

Vereinsjugendversammlung

1. Mitglieder der Vereinsjugendversammlung sind alle aktiven Mitglieder und die Jugendvertreter der Jugendkapelle des Musikvereins Diedorf.
2. Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr zusammen und wählt 1 mal im Jahr die Jugendvertreter. Die Wahl muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftlichen Aushang im Probenlokal angekündigt werden.
3. In der Jugendversammlung ist jedes aktive Mitglied der Jugendkapelle und jeder Jugendvertreter stimmberechtigt.
4. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Aktivitäten bzw. Arbeitsvorhaben der Vereinsjugendgruppe
 - b) Entgegennahme der Berichte der Jugendvertreter
 - c) Wahl der Jugendvertreter (nur 1 mal im Jahr)

Jugendvertreter

1. Die Jugendvertreter werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Die Jugendkapelle wählt zwei Jugendvertreter. Es ist ein männliches und ein weibliches Mitglied der Jugendkapelle zu wählen.
3. Die Jugendvertreter haben die Aufgaben:
 - a) besonders im Bereich der außermusikalischen Jugendarbeit tätig zu werden
 - b) den Vorstand über alle Aktivitäten und die Verwendung der Mittel zu informieren
 - c) die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung umzusetzen
 - d) sich um alle Angelegenheiten der Jugendkapelle zu kümmern
 - e) alle Interessen der Jugendkapelle im Vorstand zu vertreten.
4. Die Jugendvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand.

Wahl und Stimmberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendkapelle.
Die Jugendvertreter müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Jede Person kann nur eine Stimme abgeben und muss persönlich anwesend sein;
Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

III. Eigenständigkeit

1. Die Jugendkapelle führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.
3. Mit dieser Jugendordnung wird eine Jugendkasse eingeführt, in die aus den Mitteln des Musikvereins Diedorf jährlich ein durch Vorstandsbeschluss festgelegter Betrag einbezahlt wird. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die Jugendvertreter in Absprache untereinander unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.
4. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter sind berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, müssen vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter beanstandet und zur erneuten Beratung zurückgegeben werden. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.

IV. Kooperation zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich

Organisation, Tätigkeit und Eigenverantwortlichkeit müssen im Einklang mit der Satzung des Musikvereins Diedorf stehen und sollen auf ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Musikjugend, den aktiven und passiven Mitgliedern des Musikvereins und dem Vorstand ausgerichtet sein.

Diedorf, den 25.02.2002

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Mitgliedsausweis

für

.....
Name/Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Wohnort

.....
Straße

.....
Beitritt

.....
1. Vorsitzender